

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Amt für zentrale Dienste und Finanzen -
Abt.10.4
10.4/10.61.30.2

Vorlagen-Nr.
0104/2014

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	26.11.2014	
Kreisausschuss	27.11.2014	
Kreistag	11.12.2014	

Betreff:

Wegfall von Kommunalnachlässen im Rahmen der Konzessionsverträge

Sachverhalt:

Mit der EWE AG wurden im Jahre 1984 Konzessionsverträge (Dreiecksverträge) u.a. mit der Stadt Wittmund, der Gemeinde Langeoog, der Gemeinde Spiekeroog sowie dem Landkreis Wittmund geschlossen. Diese Verträge berechtigen die EWE NETZ GmbH, die die Rechtsnachfolge der EWE AG übernommen hat, Leitungen der Energieversorgung in öffentliche Verkehrswege zu verlegen und zu betreiben. Im Gegenzug gewährt die EWE NETZ GmbH gemäß § 3 Abs. 5 der Verträge dem Landkreis für den Eigenverbrauch einen sog. „Kommunalnachlass“. Die Verträge wurden bis zum Jahre 2022 bzw. 2023 abgeschlossen. Ausgehend von der verbleibenden Laufzeit der Verträge und der letzten Verbrauchswerte ergibt sich für den Landkreis ein Kommunalnachlass von ca. 43.000 € (netto).

Im Rahmen einer Prüfung der Bundesnetzagentur (Bnetza) wurde bei der EWE NETZ GmbH festgestellt, dass den Landkreisen die Kommunalnachlässe nicht mehr gewährt werden dürfen, da dieser Anspruch entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung nur den Gemeinden zusteht. Dies hat zur Folge, dass in der Rechnungslegung durch die EWE NETZ GmbH die Nachlässe zukünftig entfallen. Damit der noch bestehende Anspruch des Landkreises auf Zahlung der Kommunalnachlässe nicht verfällt, wurde mit der EWE NETZ GmbH eine Einigung dahingehend erzielt, dass der Anspruch des Landkreises durch die Zahlung eines Einmalbetrages abgegolten und hierüber eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird. Abgeltungszeitraum ist von 2014 bis zum Jahr des jeweiligen Vertragsendes. Der Nachlass wird je Entnahmestelle ermittelt und mittels der Barwertmethode auf das Jahr 2014 abgezinst. Mit den Nachbarlandkreisen wurde durch die EWE NETZ GmbH bereits eine gleichlautende Vereinbarung getroffen.

Ausgehend von den letzten Verbrauchswerten ergibt sich eine Einmalzahlung von ca. 35.400 € (netto). In Anbetracht dessen, dass für die EWE NETZ GmbH rechtlich keinerlei Verpflichtung mehr zur Gewährung des Kommunalnachlasses besteht, konnte der bestehende finanzielle Vorteil in angemessener Höhe gesichert werden. Im Rah-

men der Bereinigung des Kommunalnachlasses sollen auch die Regelungen zur Nutzung von öffentlichen Straßen des Landkreises dem geltenden Recht angepasst werden. Hierzu wurde mit der EWE NETZ GmbH ein Rahmenvertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Kreisstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 23 (1) Nds. Straßengesetz abgestimmt. Der Rahmenvertrag basiert auf Regelungen der „Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen“, die für Bundes- und Landestraßen verbindlich sind.

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ <input type="checkbox"/>	€ <input type="checkbox"/>	€ <input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Der Abgeltung des Anspruches des Landkreises gegenüber des EWE NETZ GmbH auf Zahlung des Kommunalnachlasses durch die Zahlung eines Einmalbetrages wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, hierüber mit der EWE NETZ GmbH eine Vereinbarung abzuschließen.

Wittmund, den 11.11.2014

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: